

HumanusHaus



Stiftungsurkunde

Der Stiftung Humanus-Haus

Genehmigt mit Verfügung
vom 22. JULI 2015/gil

Stiftung Humanus-Haus

Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, Beitenwil, Postfach 55, 3113 Rubigen

Tel. 031 838 11 11, Fax 031 839 75 79, info@humanushaus, humanushaus.ch

UID: CHE-105.795.962 MWST

Post SWIFT: POFICHBE, CH47 0900 0000 3000 3329 8

Berner Kantonalbank SWIFT: KBBECH22, CH38 0079 0016 8753 0101 5



Mitglied der Camphill-Bewegung

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Einleitende Feststellungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 06. Februar 1974 (Unterschrift Reg. A No 736) haben
Frau Johanna Spalinger, geb. Jacobi, 1926, von Basel-Stadt, Heilpädagogin, Rubigen
Herr Hans Spalinger, 1915, von Basel-Stadt, Heimleiter, Rubigen
Herr Rolf Eberenz, 1922, von Basel-Stadt und Reinach, Unternehmer, Reinach BL
Herr Walter Maurer, 1928, von Bolligen, Marketingdirektor und Kaufmann, Spiegel-Köniz

als Stifter die

Stiftung Humanus-Haus in Rubigen errichtet.

Statuten

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

1 Name, Sitz

Unter dem Namen Stiftung Humanus-Haus besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Die Stiftung hat ihren Sitz in Beitenwil, Gemeinde Rubigen.

2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf im Jugend- und Erwachsenenalter.

Grundlage der Begleitung bilden das anthroposophische Menschenverständnis und die Heilpädagogik und Sozialtherapie, wie sie von Dr. Rudolf Steiner auf Grundlage der Geisteswissenschaft entwickelt und von Dr. Karl König im Rahmen der Camphill Bewegung weitergeführt und erprobt wurden.
Die Stiftung

- a) schafft für Menschen mit Unterstützungsbedarf unterschiedliche Lebensorte, die das Erleben von Gemeinschaft und gleichzeitig individuelle Entfaltung, Autonomie, Selbstbestimmung und Teilhabe auch an der Gesellschaft ermöglichen.
- b) bietet geschützte Arbeits- und Ausbildungsplätze in verschiedenen Werkstätten an, ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Pflege des Bodens im Sinne der biologisch-dynamischen Anbaumethode.
- c) entwickelt Formen und Räume, die Menschen mit Unterstützungsbedarf ein sinnerfülltes Leben auch im Alter ermöglichen.

- d) setzt sich in der Öffentlichkeit und Politik für die Förderung des Verständnisses und die Wertschätzung von Menschen mit Unterstützungsbedarf als gleichwertige Partner ein und fördert deren Inklusion in die Gesellschaft.
- e) unterstützt die Mitarbeitenden in allen Bereichen bei der fachlichen Aus- und Weiterbildung, damit diese ihre agogische Arbeit kompetent wahrnehmen können.
- f) vernetzt sich im Rahmen von Verbänden und Organisationen mit den anderen Institutionen, die einen gleichen oder ähnlichen Bestimmungszweck haben.
- g) engagiert sich an der Weiterentwicklung und zweitemässigen Ausgestaltung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie durch Erfahrungsaustausch, Kooperationen und Unterstützung von Projekten.
- h) pflegt den Dialog mit allen Fachgebieten im Bereich Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf und berücksichtigt in der Praxis aktuelle Forschungsergebnisse.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung hauptsächlich im Kanton Bern tätig.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Die Stiftung kann zur Realisierung des Zwecks der Stiftung Immobilien erwerben, ausbauen und verkaufen.

3 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 200'000 in bar.

Das Stiftungsvermögen vermehrt sich

- a) durch die Zinserträge des Stiftungsvermögens, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt.
- b) durch Schenkungen, Erbeinsetzungen und Vermächtnisse.

Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen

4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Gesamtleitung
- c) die Revisionsstelle

5 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Stiftungsorgan. Er besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen. Es wird auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter geachtet.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) den übrigen Mitgliedern

Der Stiftungsrat wählt und konstituiert sich selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen.

Wenn möglich soll dem Stiftungsrat ein Vertreter bzw. Vertreterin der Eltern und Angehörigen der im Humanushaus wohnenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung sowie eine Persönlichkeit aus der anthroposophischen Heilpädagogik oder Sozialtherapie angehören.

Die Stiftungsratsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der neuen Stiftungsräte
- b) Bezeichnung der Revisionsstelle
- c) Wahl und Kündigung der Mitglieder der Gesamtleitung
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes
- e) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements und des Personalreglements
- f) Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Stiftung
- g) Genehmigung der Leistungsverträge
- h) Genehmigung des Budgets und des Investitionsplanes
- i) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- k) Vertretung der Stiftung nach aussen

Zudem stehen ihm alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat erlässt über die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates und der Gesamtleitung ein Organisationsreglement welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder zu übertragen.

Der Stiftungsrat wählt die Gesamtleitung. Die Gesamtleitung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens 4 Mal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

6 Die Gesamtleitung

Der Gesamtleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die operative Leitung der Stiftung Humanus-Haus
- b) die Umsetzung des Leitbildes
- c) die Erstellung und Durchführung des Betriebskonzeptes
- d) die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat

Die Buchführung und das interne Kontrollsystem haben den Anforderungen des Obligationenrechts zu entsprechen.

7 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle für drei Geschäftsjahre.

Solange die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet ist, kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

Die Aufsichtsbehörde oder der Stiftungsrat können die Revisionsstelle mit einer ordentlichen Revision gemäss Art. 727b OR beauftragen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nötig ist. (Art. 83b Abs. 4 ZGB).

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

8 Statutenänderungen

Der Stiftungsrat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

9 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den die Stifter oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Beschlossen vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2015 in Beitenwil/Rubigen.



Thomas Spalinger
Präsident




Urs Thimm
Vizepräsident



Luzia Aliverti
Angehörigenvertretung



Dr. Andreas Fischer
Mitglied



Hans Flury
Mitglied

Genehmigt mit Verfügung
vom 2.2. JULI 2015/sic